

HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE - PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.

M Ü N C H E N

Hauptseminar: Armut und Reichtum als weltweite Herausforderung

Leiter: Prof. Johannes Müller S.J.

Die Sicherung des Existenzminimums als moralische Verpflichtung

von

Alexander Rager

Sommersemester 1998

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Die Begründung der Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums	5
2.1 Der SEM-Anspruch als moralisches Recht	5
2.2 Moralisches Recht und gesetzliche Verpflichtung	7
3. Das Recht auf Arbeit	9
4. Sicherung des Existenzminimums durch Politik und Wirtschaft	9
5. Entwurf eines Modells der SEM	11
5.1 Sicherung des Existenzminimums in der BRD	11
5.2 Die globale Sicherung des Existenzminimums	12
5.3 Das Recht auf Arbeit (Erwerbstätigkeit) und die globale ökologische Krise	13
Literaturverzeichnis	15

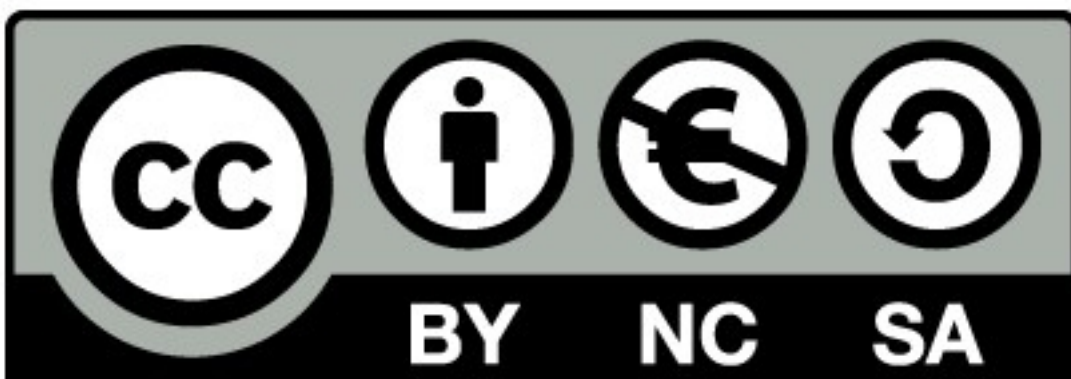
Dieses Werk unterliegt den Lizenzbedingungen der Creative Commons 3.0.

Sie dürfen

- das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen und
- Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen.

Folgende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- **Namensnennung (BY)** — Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- **Keine kommerzielle Nutzung (NC)** — Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
- **Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA)** — Wenn Sie das lizenzierte Werk bzw. den lizenzierten Inhalt bearbeiten oder in anderer Weise erkennbar als Grundlage für eigenes Schaffen verwenden, dürfen Sie die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.



1. Einleitung

„Die Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen stellt eine Herausforderung für die Wirtschafts- und Sozialpolitik eines jeden Landes und auch für die internationalen Beziehungen dar“ (Enderle, 1985, 177). Neben der Überwindung der ökologischen Krise und der Friedenssicherung wird die Frage der globalen Verteilung von Reichtum und Armut¹ - und damit die Frage der gerechten Verteilung von Lebenschancen - eine zentrale Aufgabe für die Menschheit im 21. Jahrhundert sein. Besonderes Gewicht liegt auf der Lösung dieser Problematik deshalb, weil die Weltbevölkerung gerade in armen Ländern in einem besorgniserregenden Ausmaß weiter anwächst. Insgesamt darf dabei nun nicht übersehen werden, daß Armut ein multidimensionales Problem darstellt und sich individuell betrachtet sehr unterschiedlich äußert. Aber dennoch kann, trotz dieser unterschiedlichen individuellen Armutslagen, zwischen zwei zentralen Armutsdimensionen unterschieden werden: der relativen und der absoluten Armut.

Die Bekämpfung der relativen Armut, also der ungleichen innergesellschaftlichen Verteilung von Reichtum, hat mit der zentralen Frage der Gerechtigkeit (innerhalb der betrachteten Gesellschaft) zu tun. Das Grundproblem der Armutsbekämpfung ist jedoch die absolute Armut, d.h. eine Situation in der die Menschen nicht einmal über die lebensnotwendigen Güter verfügen. „Absolute Armut bedeutet offensichtliches Elend, das im Extremfall zu vorzeitigem Tod führt...“ (Müller, 1998, 14). Die Beseitigung von absoluter Armut hat mit dem Anspruch auf ein menschenwürdiges Leben zu tun und genießt dadurch Priorität.

Trotz dieser wichtigen Unterscheidung ist es natürlich durchaus nicht so, daß die Frage der absoluten Armut völlig von der Frage der relativen Armut zu trennen wäre. Neben dem Aspekt, daß Menschen in relativer Armut oft der Gefahr unterliegen, in die absolute Armut abzugleiten (oder oft zugleich absolut arm sind), hat die Gemeinsamkeit bezeichnenderweise mit einer anderen großen Herausforderung der Menschheit, der Überwindung der ökologischen Krise, viel zu tun.

Wenn es stimmt, daß der verschwenderische Lebensstil der Industrienationen auf-grund seiner ökologischen Auswirkungen nicht global verallgemeinerbar ist, dann kann Armut zwar mit Wirtschaftswachstum² bekämpft werden, jedoch nur im Rahmen einer insgesamt global verträglichen Ausweitung von Produktion und Konsumption. Wenn es weiterhin stimmt, daß die Industrienationen über ihre Verhältnisse leben, dann heißt sozial verträgliches Wachstum auch, daß es eine Umverteilung, d.h. Reduzierung von Produktion und Konsumption in den Industrienationen zugunsten einer Ausweitung in den sogenannten Entwicklungsländern geben muß. Dann aber läßt sich extremer Reichtum nicht mehr rechtfertigen - nicht auf nationaler Ebene und noch viel weniger auf individueller Ebene.³

Spätestens bei dieser wichtigen Frage der Verteilung wäre nun genauer festzulegen, wie Armut und Reichtum festgestellt sowie mess- und vergleichbar gemacht werden können. Dazu gibt es schon seit längerem einige wichtige Ergänzungen und Vorschläge über eine rein monetäre Bewertung hinaus⁴. Ein sehr vielversprechender Ansatz - auch in Richtung globaler Gerechtigkeit - wäre der ökologische Fußabdruck⁵, da sich Reichtum „künftig nicht am Geldeinkommen, sondern an der Aneignung eines begrenzten Naturvermögens bemessen“ (Globale Trends 1998, 49) wird.

Das sind jedoch schon sehr weitgehende Betrachtungen, denn bevor man sich über die richtigen Indikatoren einer Armutsanalyse und ihre Vergleichbarkeit unterhält ist die zentrale Frage zu klären, ob die Bekämpfung von Armut überhaupt eine gesellschaftliche Verpflichtung darstellt.

¹ Wenn im Kontext dieser Arbeit von Armut gesprochen wird, dann bezieht sich das immer auf einen Mangel, menschliche Grundbedürfnisse - wozu auch nichtmaterielle Aspekte gehören - angemessen befriedigen zu können. Es geht jedoch nicht um eine etwaige geistige oder seelische Armut, wie sie manchmal der Sprachgebrauch nahelegt.

² Gleichwohl gilt natürlich, daß Wachstum allein „in der Regel **keine hinreichende Bedingung** für eine Reduzierung von Armut [ist]... Eine ausschließlich auf Wachstum setzende Politik hat sich in den seltensten Fällen als erfolgreich erwiesen, wenn nicht begleitende Maßnahmen durchgeführt wurden“ (Sautter & Serries, 1993, 111, Hervorhebungen im Original, Kürzung u. Einfügung durch A.R.)

³ Extremer Reichtum hat in einer solchen Situation, bedingt durch die gesellschaftlichen Verflechtungen und fehlende Möglichkeiten unbegrenzter Expansion, Armut als Konsequenz - oder Voraussetzung, je nach Betrachtungsweise.

⁴ Das Bruttoinlandsprodukt ist schon aus definitorischen Gründen ein unzureichendes Maß für die Feststellung von Wohlstand bzw. Armut einer Gesellschaft. Zum einen bezieht es sich ausschließlich auf marktmäßig gemessene und bewertete Wirtschaftsleistungen und zum anderen sagt es nichts über eine Verteilung innerhalb der Gesellschaften aus.

⁵ Dazu wird die Fläche ermittelt, die jeder Bewohner der Erde dauerhaft für die Aufrechterhaltung eines bestimmten Lebensstils benötigt. Bei allen Schwierigkeiten einer konkreten Umrechnung auf den Flächenverbrauch (durch problematische Annahmen dieses Modells wird die Flächenbelegung systematisch unterschätzt) würde dieser Indikator doch die Begrenztheit des globalen Umweltraumes durch die Repräsentation der weltweit verfügbare produktive Fläche deutlich machen. Vgl. dazu: Globale Trends 1998, 51

Erst durch einen Aufweis der ethischen Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums (als moralisches Recht des Einzelnen), und einer daraus abzuleitenden gesellschaftlichen, vor allem gesetzlichen, Erfüllungspflicht, ist es obligatorisch zu wissen, welchen Aussagewert die einzelnen Armutsdefinitionen und -grenzen haben, da sich hieraus die sozialen Anspruchsinhalte des Einzelnen ergeben, die ein entsprechender Ansprechpartner erfüllen (können) muß⁶. Erst dann ist die Notwendigkeit von Armutsanalysen und ihrer Vergleichbarkeit offenbar.⁷ In dieser Arbeit soll nun versucht werden, die Sicherung des Existenzminimums als (moralischen) Rechtsanspruch des Einzelnen aufzuweisen, der zwar höchste, jedoch nicht absolute Priorität hat. Dabei wird vor allem Rückgriff auf die Konzeption von Georges Enderle⁸ genommen werden, der dies in seiner Arbeit „Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext“ sehr ausführlich darlegt und begründet, sowie auf den Aufsatz „Güterabwägung und Folgenabschätzung in der Ethik“, den Ludger Honnefelder⁹ zwar in einem anderen Kontext verfasst hat, der m.E. jedoch treffend auch hier anzuwenden ist. Bei allem Rückgriff auf die beiden Autoren will ich trotzdem versuchen, eine eigene Rekonstruktion des Gedankenganges zu vollziehen.

Im weiteren Fortgang der Arbeit soll dann untersucht werden, wer die entsprechenden Ansprechpartner sein könnten und schließlich will ich versuchen, im Zusammenhang einer Skizzierung der Sicherstellung dieses Anspruches im globalen Kontext, insbesondere aber in der BRD, einige kritische Anmerkungen zum Recht auf Arbeit zu machen. Dabei kann das entworfene Modell nur grob und evt. bruchstückhaft sein. Ich hoffe dennoch, daß die skizzierten Vorstellungen nur summarisch, nicht jedoch inkonsistent sind.

⁶ Dann ist eine materiell-monetäre Operationalisierung, so schwierig sie im Einzelfall auch sein mag, unabdingbar. Erst sie kann eine Vergleichbarkeit und Ansatzmöglichkeiten gewährleisten. Gleichwohl ist zukünftig darauf zu achten, daß die ökologische Komponente, als Konzept des „Fußabdruckes“, mit integriert wird.

⁷ „Armut als primär qualitatives Problem läßt sich statistisch nur sehr bedingt erfassen. Um jedoch Fehlurteile zu vermeiden und die Armut politisch bekämpfen zu können, ist es unverzichtbar, möglichst genaue Informationen darüber zu sammeln, wie viele Menschen eines Landes arm sind... Dazu bedarf es quantitativer Methoden, die auch den qualitativen Tatbestand möglichst adäquat wiedergeben“ (Müller, 1998, 21, Kürzung durch A.R.)

⁸ Enderle, 1987

⁹ Honnefelder, 1991

2. Die Begründung der Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums

„Die ungelöste Armutsproblematik, die von enormer Bedeutung in der Dritten Welt ist und auch in den Industrieländern ein hartnäckiges Problem darstellt, muß darauf schließen lassen, daß die Wirtschafts- und Sozialpolitik auf nationaler und internationaler Ebene sozialdarwinistische Folgen hervorbringt, die offensichtlich auf sozialdarwinistischer Rechtfertigung beruhen“ (Enderle, 1985, 177).

Die Ausgangsthese einer Argumentation der Pflicht zur Sicherung der Existenzminimums ist, daß jeder Mensch einen einforderbaren Anspruch auf Sicherung seines Existenzminimums hat. Grundsätzlich besteht ein moralischer Rechtsanspruch aus fünf Komponenten: 1. dem Anspruchsträger, 2. dem Anspruchsinhalt, 3. dem Ansprechpartner, 4. dem Verbindlichkeitsgrad des Anspruchs und 5. der Rechtfertigung des Anspruchs. Auch in diesem Fall hat die Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums die allgemeine Form: „A hat einen Anspruch auf X gegenüber B aufgrund von Y“.

Anspruchsträger sind dabei unterscheidbare menschliche Subjekte. Die individuenbezogene Orientierung der Begründung steht dabei in der Tradition des abendländischen Denkens und mißt den menschlichen Individuen eine zentrale Bedeutung zu. Es ist ein universaler Anspruch (alle Menschen), nicht bloß ein spezifischer, auf bestimmte Staaten oder individuelle Merkmale bezogener.

Der Anspruchsinhalt ist ein Bündel existenzsichernder Güter und Dienstleistungen, also die materiellen (und geistigen) Güter einer minimalen Existenz.

Ansprechpartner können grundsätzlich sowohl Personen (Ehe- (Lebens-)Partner, Eltern, Geschwister) als auch Institutionen (staatl. Körperschaften, gesellschaftliche Einrichtungen) sein. Aufgrund der Form des Anspruchs kann und muß auch der Anspruchsträger selbst Ansprechpartner sein.

Die menschlichen Subjekte werden hier als Anspruchsträger eines Anspruches gesehen, der ihnen vor jeder Verpflichtung zukommt und aufgrund des sittlichen und normativ notwendigen Verbindlichkeitscharakters nicht erworben oder verloren werden kann. Dieser jedem Menschen zukommende Anspruch wird als unteilbar und unveräußerlich verstanden, d.h. der Anspruchsträger kann allenfalls auf die Erfüllung des Anspruches verzichten, nicht auf den Anspruch selbst.

Das Recht auf Sicherung des Existenzminimums (SEM) ist dann - den notwendigen Aufweis der Gültigkeit (die Rechtfertigung des Anspruches) vorausgesetzt - ein weitgehendes positives Recht. Wie kann ein solch weitreichendes Recht begründet werden?

Theologisch würde zur schöpfungsmäßigen Bestimmung des Menschen gehören, daß ihm die zu seinem Leben notwendigen Güter von der Gesellschaft, in der er lebt, zur Verfügung gestellt werden, wenn er nicht in der Lage ist, sich selbst damit zu versorgen. Die Bekämpfung unfreiwilliger Armut kann in diesem Sinne als gut und zugleich rational angesehen werden. Man kann jedoch generell sagen: wann immer dem menschlichen Leben als Ganzes ein Letztziel, ein Telos oder eine Zweckhaftigkeit unterstellt wird, ist Armutsbekämpfung eine ethische Verpflichtung, denn

„unfreiwillige Armut [muß dann] als ein Zustand verstanden werden, der im Widerspruch zum Letztziel menschlichen Lebens steht und deshalb zu einem Handeln herausfordert, das diesen Zustand überwindet“ (Sauter, 1991, 122, Hervorhebungen im Original, [...] Einfügung durch A.R.).

Unabhängig von weltanschaulichen Prämissen¹⁰ sollte es deshalb einen Ansatzpunkt geben, der Armutsbekämpfung moralisch gebietet.

2.1 Der SEM-Anspruch als moralisches Recht

Eine weltanschaulich unabhängige Begründung des Rechtes auf Existenzsicherung als universales Menschenrecht muß die Handlungen von Menschen als argumentativen Ausgangspunkt nehmen, da diese für jedes menschliche Leben konstitutiv sind¹¹. Einem aristotelischen Ansatz folgend heißt gelingendes Leben, verstanden als Glück im, Erfüllung des, und Zufriedenheit mit dem eigenen Lebensentwurf, daß dieses Gelingen nun nicht allein Folge individuellen Handelns sein kann, sondern etwas, das in einer Ganzheit zu sehen ist, welche die physische Natur des Menschen mitumfasst.

Der Mensch als intentionales Wesen hat Grundantriebe und Strebungen, die - ob seiner leibseelischen Natur - vielen seiner Handlungen zugrundeliegen.

¹⁰ Vor allem unabhängig von der spezifisch christlich-abendländischen Auffassung der Personenwürde.

¹¹ Ob es noch eine andere Möglichkeit einer solchen Begründung gibt scheint mir kaum vorstellbar.

Diese Triebe und Strebungen können miteinander konfliktieren und sich sogar widersprechen, sie ergeben jedenfalls, für sich allein genommen, noch keine handlungsleitende Basis. Erst wenn sie durch die Vernunft geordnet worden sind und ihnen geeignete Mittel zur Erfüllung zugewiesen wurden, können sie überhaupt eine Grundlage spezifisch menschlicher Handlungen und ihrer ethischer Normen bilden. Die leiblichen Regungen und ihre Vollzüge bilden aber immer die natürliche Bedingung der Möglichkeit eines Handelns durch Vernunft, und damit zugleich Anspruch und Grenze¹², da sich aus der Bedürfnisnatur des Menschen ergibt, daß „die menschliche Natur gebietet, in allem Handeln der Natur des Menschen Rechnung zu tragen, Aggressor, Fürsorger und Bedürfniswesen zugleich zu sein“ (Honnfelder, 1991, 60)

Die Bewertung von Handlungen mittels der (praktischen) Vernunft zeigt nun, daß die Folgen einer Handlung zwar ein wichtiges Kriterium zu ihrer ethischen Beurteilung sind, jedoch nicht das einzige. Für eine echte moralische Beurteilung kommt es auf die Totalität der Handlung¹³ an, nicht nur auf die Folgen. Dabei verfügt der Mensch als sittliches Subjekt (als Person und damit Rechtsträger) normalerweise über die Fähigkeit, sich dieser Situation bewußt zu sein und sich dementsprechend zu seinen Interessen und Trieben verhalten zu können. Der Mensch ist somit ein sittlich-vernünftiges Wesen, dessen Handlungen sich vor allem durch zwei Punkte auszeichnen: Freiwilligkeit (Willensfreiheit) und Zweckhaftigkeit (Intentionalität). Um sittlich handlungsfähig zu sein muß jeder Mensch zu seinen Zielen, die er als solche auch erkennt, Stellung beziehen. Dies geschieht mittels der praktischen Vernunft, die der Person¹⁴ diese einmalige Fähigkeit verleiht, „Ziele zu erkennen, sie dem Willen vorzustellen und ihnen nach getroffener Intention angemessene Mittel zuzuordnen“ (Honnfelder, 1991, 47). Damit hat der Mensch nicht nur die Freiheit zu wollen oder nicht zu wollen, sondern vor allem die Möglichkeit, unterschiedliches und über seine unmittelbaren Bedürfnisse hinausgehendes zu wollen, was Personen deutlich von Nichtpersonen unterscheidet (und die Möglichkeit einschließt, ein Recht sowohl beanspruchen, als auch auf einen Anspruch verzichten zu können).

Jeder Mensch als handelnde Person braucht nun als gesellschaftliche Bedingung der Möglichkeit der Ausübung seiner Willensakte bestimmte Grundrechte, die sicherstellen, daß er sein Ziel und die dazugehörigen Zwecke wirklich selbst und frei bestimmen sowie verfolgen kann. Eine Leugnung dieser Bedingung wäre außerhalb jeder Vernunft oder irrational, da eine Bestreitung konsequent den Verzicht des eigenen Anspruchs darauf bedeuten würde, daß andere Menschen die persönlichen Rechte (bzw. die notwendigen Inhalte zur Ermöglichung einer Handlung) nicht schmälern dürfen. Dies wäre ein glatter Widerspruch zur eigenen Vernunft und Grundüberzeugung des Handelnden, dem die Anderen „nichts böses antun“ sollen¹⁵. Ähnlich begründet diesen universalen Anspruch auch Honnfelder¹⁶ (1991, 51):

„Der Anspruch auf Anerkennung als sittliches Subjekt kommt dem Menschen zu, weil er Person ist. Da Natur und Person eine so ursprüngliche Einheit bilden, ist dieser Anspruch bereits durch die Zugehörigkeit zur biologischen Spezies indiziert. Deshalb sind Ansprüche, die der Person aus ihrer biophysischen Natur erwachsen, solche der Person. Zu ihm gehören nicht nur der Anspruch auf die individuelle Daseinserhaltung, sondern auch der auf das soziale Miteinander. Schon von seiner naturalen Basis her ist deshalb der Anspruch auf Anerkennung der eigenen Bedürfnisse durch die anderen mit der Anerkennung der Ansprüche der anderen durch mich verbunden; jeder hat den gleichen Anspruch auf Leben“.

Die Argumentation führt schließlich relativ schlüssig zu dem allgemeinen moralischen Recht und Moralprinzip: „Handle in Übereinstimmung mit den Rechten auf Freiheit und Wohlbefinden deiner Empfänger wie auch deiner selbst“ (Enderle, 1987, 172). Ein universales moralisches Recht ist es deshalb, weil nach den Regeln der praktischen Vernunft auch alle anderen Menschen die gleichen Rechte auf Freiheit und Wohlbefinden genießen. Bedingt durch die leibseelische Verfassung aber ist körperliches „Wohlbefinden“, welches die biophysische Grundlage willentlicher menschlicher Betätigung ist, der eigentlich grundlegende Anspruch des Einzelnen. Ein Recht auf Wohlbefinden - und damit auf die Subsistenz des Menschen als Person - läßt sich aus dieser Handlungsanalyse also dann ableiten, wenn (absolute) Armut die biophysischen Voraussetzungen freier willentlicher Handlungen begrenzt und damit die Würde der Person, die ja gerade in der Möglichkeit der Ausübung ihrer freien Willensakte begründet ist, verletzt.

¹² Vgl. hierzu Honnfelder, 1991, 51

¹³ Nämlich auf die Handlungsabsicht, die direkten und indirekten Folgen sowie die Umstände der Handlung.

¹⁴ Hier nur in obigem Sinne als Terminus gebraucht, der das sittliche Wesen des Menschen bezeichnet.

¹⁵ Obwohl die Art der Begründung (die oben ausgeführte Argumentation) nachträglich reflexiv rekonstruiert ist, bildet sie ursprünglich einen unmittelbar und intuitiv eingängigen Grundtatbestand jeder Ethik. Kulturübergreifend läßt sich das vereinfacht in vielen Moralvorstellungen als „goldene Regel“ etwa derart beschreiben: „Tu niemandem etwas Böses an, um nicht heraufzubeschwören, daß ein anderer es dir antue“ (Höffe, 1998, 33).

¹⁶ Diese Begründung erfolgt zwar in einem anderen Zusammenhang, ist meines Erachtens aber auch in diesem Sinne richtig angewandt.

Die Art der Begründung besitzt dabei für die Frage der materiellen Existenzsicherung insofern konstitutive Bedeutung, als durch eine rein „idealistische“ (nur geistige) Sichtweise der Person nicht nur das Recht auf Subsistenz in Frage gestellt wird, während sich andererseits die Person auch nicht in ihrer bloßen Leiblichkeit, als die dieser Ansicht gegenüber stehende „materialistische“ Auffassung, erschöpft.

„Personverständnis und Personwürde stehen in einem engen interdependenten Verhältnis und beinhalten die wissentliche und freie Selbstbestimmung des Menschen, die sich konstitutiv in der Leiblichkeit vollzieht. Von da aus betrachtet, trifft die Armutsbetroffenheit den Menschen durch seine Leiblichkeit in seiner freien Selbstbestimmung und schränkt ihn in einem Maße ein, daß er wegen der materiellen Begrenzung nicht über den notwendigen minimalen Freiheitsraum verfügen kann. Durch die Materialität der Begrenzung wird die Personwürde verletzt. Und aufgrund seiner leiblichen Konstitution kann die Personwürde nicht durch andere, nichtmaterielle Kompensationen wiederhergestellt werden“ (Enderle, 1987, 187f, Hervorhebung durch A.R.).

Die Pflicht zur Sicherung des Existenzminimums lässt sich vom Ausgangspunkt menschlicher Handlungen her relativ überzeugend aufweisen, wenngleich eine solche, ausschließlich vernunftethische Begründung für das Ziel der Bekämpfung unfreiwilliger Armut nicht unproblematisch ist.

Erstens schließt sie die Frage moralischer Gefühle (der Betroffenheit und des Mitleids) als Rechtfertigungsgrund für Hilfeleistungen bei unfreiwilliger Armut aus, obwohl auch dieser Aspekt in nicht zu unterschätzendem Ausmaß handlungsleitend sein kann. Vor allem bei interpersonalen Hilfestellungen dürfte die moralische Rechtfertigung durch persönliche Betroffenheit die größere Motivationskraft besitzen.

Zweitens rekuriert eine solche Argumentation doch auf ein erweitertes Personenverständnis, da sich für alle nicht rational handelnden oder handeln könnenden Menschen sonst die Konsequenz ergäbe, diese Rechte nicht, oder zumindest nicht in vollem Umfang zu besitzen¹⁷. Das wären aber gerade diejenigen Personen, die am meisten von der Hilfeleistung anderer abhängig sind, da sie ihre Subsistenz aus eigener (kognitiver oder körperlicher) Kraft nicht sicherstellen können. Die Frage einer echten Universalisierbarkeit allein aufgrund der praktischen Vernunft ist deshalb zumindest nicht abschließend geklärt.

Drittens weist auch Enderle an dieser Stelle auf das Problem der Motivationskraft bloßer vernunftethischer Argumentationen hin.

„Vernunftargumenten wird zumeist nur eine schwache Motivationskraft zugeschrieben. Und die Grenzen der Vernunftethik sind nach den bisherigen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts nur allzu deutlich sichtbar geworden. Bei aller Respektierung dieser Beschränkungen wäre es aber zu einfach und nicht zu verantworten, die Kapitulation der Vernunftethik zuzulassen und den Vernunftüberlegungen jegliche Motivation abzusprechen“ (Enderle, 1987, 158).

2.2 Moralisches Recht und gesetzliche Verpflichtung

„Da das Subjekt- bzw. Personsein des Menschen in naturalen leiblichen Vollzügen gründet, ist im gegebenen Fall der dringlicheren Handlung, die die naturalen leiblichen Bedingungen der Möglichkeit des Subjekt- bzw. Personseins sichert, der Vorzug zu geben vor der ranghöheren Handlung, in der sich dieses Subjektsein in spezieller Weise vollzieht“ (Honnfelder, 1985, 60).

Wie kommt es nun von diesem moralischen Recht zu einem positiven Rechtsanspruch? Die Begründung eines positiven und universalen Anspruches geht von den Funktionen moralischer Rechte aus. (Moralische) Rechte sollen Individuen und Minderheiten schützen indem sie z.B. Schutzbestimmungen oder Entschädigungsprinzipien festlegen.¹⁸ Moralprinzipien sind aber nur dann erzwingbar, wenn sie zu positiven Rechtsprinzipien werden. Ohne Rechtscharakter können Ansprüche (die dem Individuum gehören oder wozu es berechtigt ist) nur auf der Ebene von Bitten, Privilegien und Gunsterweisen gewährt werden. Was dem Individuum geschuldet wird ist dann zwar deutlich aufgewiesen, die Erfüllung des Anspruches ist jedoch konsequenterweise von der Gunst der Mitmenschen bzw. der Gnade staatlicher Stellen oder anderer Institutionen abhängig. Dies ist zwar in religiösen Kontexten häufig der Fall, kann jedoch kein Kriterium für verfasste Gesellschaften sein - im Gegenteil!

¹⁷ Wobei sich diese Konsequenz nicht zwangsläufig ergibt, wenn es „für die Anerkennung als Person nicht auf das tatsächliche Vorhandensein dieser Merkmale ankommt, sondern nur auf die Zugehörigkeit zu einer Art, deren typische Exemplare über diese Merkmale verfügen“. Doch diese Klassifizierung ist heute umstritten und als „Speziesismus“ fast diskreditiert. Vgl. dazu Spaemann, 1996, 11

¹⁸ Vgl. hierzu und zu folgendem Absatz: Enderle, 1987, 169-182.

Wenn man Gesellschaften (im heutigen Regelfall Nationalstaaten) betrachtet und sie von ihrem Ziel her beschreibt, wird die Notwendigkeit der Kodifizierung dieses moralischen Anspruchs sichtbar. Aristoteles geht davon aus, daß der Mensch von Natur aus ein politisches Lebewesen ist. Nach seiner Vorstellung kommt der Mensch erst in der Form der Gemeinschaft, der polis, zur höchsten Vollendung. Grundantrieb des Menschen ist daher die Suche nach einer Gemeinschaft, da beim Menschen sowohl der Trieb zum Leben, als auch die Fähigkeit des Lebens in der Gemeinschaft stärker ausgeprägt als bei Tieren ist. Menschen können (auch biologisch) nicht ohne einander sein.¹⁹

Die Vernunft (und Ethik) dient dem Menschen dann dazu, dieses Zusammenleben zu gestalten und zu seiner Vollendung zu bringen sowie auch Ziele und Interessen, die nur gemeinsam zu verwirklichen sind (z.B. die Selbsterhaltung), zu verfolgen. Die Gemeinschaft ist damit ein Ziel, das zwar um seiner selbst willen erstrebt wird, aber zugleich immer schon mehr als ein Mittel der reinen Selbsterhaltung (oder mehr als reiner Selbstzweck) ist: Es soll dem Einzelnen zu einem menschenwürdigen Leben - und im Glücksfall zu seiner eigenen Vollendung - verhelfen.²⁰

Auch für eine der wichtigsten Funktion von Gesellschaften, der Regelung ihrer wirtschaftlichen Bedingungen, gilt im allgemeinen, daß „wirtschaftliches Handeln wie jedes menschliche Handeln letztlich der Verwirklichung menschlicher Seinsbestimmung dienen soll. Armut hindert den Menschen an der Verwirklichung dieses höchsten Gutes. Insofern ist es im Sinne einer teleologischen Ethik geboten, Armut zu überwinden“ (Sautter, 1991, 125)

Erste Aufgabe gesellschaftlichen Handelns (in unserem Fall staatlicher Politik) muß daher immer sein, dieses Recht auf Existenzsicherung, als Sicherstellung der naturalen leiblichen Bedingungen der Möglichkeit des Subjektseins und damit als Bedingung der Möglichkeit eines „guten“ und „gelingenden“ Lebens, zumindest für ihre Mitglieder zu kodifizieren, also in positives Recht umzuwandeln, um damit gleichzeitig, gegebenenfalls auch unter Zurückstellung anderer Aufgaben (der Sicherstellung der spezifischen Weise des Subjektvollzuges), für dessen unbedingte Einhaltung zu sorgen²¹. Einzige Voraussetzung ist, daß die jeweilige (staatliche) Gesellschaft über die dazu notwendigen Mittel verfügt. Im Ganzen ergibt sich daraus die höchste, aber nicht absolute Verpflichtung von Gesellschaften zur SEM.

Eine Mißachtung dieser Verpflichtung kann wohl zu Recht nur so begründet werden, daß, wie es das Eingangszitat von Enderle darlegt, in einem solchen Fall die Wirtschafts- und Sozialpolitik auf einer sozialdarwinistischen Rechtfertigung beruhen, wenngleich häufig in versteckter Form.

¹⁹ Dabei ist mir durchaus bewußt, daß es hierzu auch andere Auffassungen gibt. Ich denke aber, daß die Konzeption des Aristoteles - auch anthropologisch - heute mehr überzeugt, als diejenige des Thomas Hobbes, in der der Mensch ursprünglich völlig autark ist und immer schon der Gegner des Anderen.

²⁰ Stefan Krotz beschreibt die unendliche Vielfalt menschlicher Kulturen ebenfalls in diesem Sinn, dem Sinn der Vollendung des individuellen menschlichen Lebens: „So gesehen ist die staunenswerte Kulturvielfalt in Vergangenheit und Gegenwart das Resultat einer endlosen, in unterschiedlichen und wechselnden ökologischen und historischen Gegebenheiten immer wieder neu aufgenommenen Suche. Bei dieser geht es jedoch nie ums reine Überleben, sondern um die bestmögliche Entwicklung des mit-menschlichen Charakters des Lebens, um die alle und jeden am meisten bereichernde Lebensweise; es ist die Suche nach einer Organisation des Zusammenlebens, das zumindest für die diejenigen, die zur entsprechenden Gesellschaft gehören, Glück ermöglicht und verschafft - Glück im Sinn von 'gutem Leben'" (Krotz, 1997, 57f)

²¹ Das war m.E. auch das Bestreben der Vereinten Nationen. Erst durch positives Recht konnte der Menschenrechtsgedanke, bei allen Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung, in den einzelnen Staaten verwirklicht werden. Das System der Vereinten Nationen hat „seinen wichtigsten Beitrag zur Stärkung des Menschenrechtsgedankens durch seine rechtsetzende Tätigkeit erbracht. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die beiden Weltpakete von 1966 wie auch die großen Anti-Diskriminierungsabkommen lassen sich aus der rechtlichen Landschaft nicht mehr wegdenken. Sie bilden tragende Säulen einer Weltordnung, in der die Menschenrechte eine festen Platz gefunden haben“ (Tomuschat, 1992, 20).

3. Das Recht auf Arbeit

„Weil das menschliche Handeln letztlich nicht ohne seinen Träger reflektiert werden kann, verweist die Ethik notwendigerweise auf die Anthropologie, und zwar auf eine Anthropologie, die der gesellschaftlichen Vernetztheit vollauf Rechnung trägt“ (Enderle, 1987, 183)

Die Feststellung, daß (absolute) Armut die Personenwürde verletzt, hängt, wie bereits aufgezeigt, konstitutiv vom Personverständnis ab, insbesondere davon, wie weit die Leiblichkeit zum Personsein gehört.

Bei gegebener Gültigkeit des Rechtsanspruches bedeutet die Würde der Person zu achten nun nicht nur eine materielle Versorgung mit existenzsichernden Gütern zu gewährleisten, sondern auch die Verpflichtung des Anspruchsträgers zur Selbstvorsorge ernst zu nehmen. Wenn der Anspruchsträger hinreichend fähig ist, den Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums durch eigene Anstrengungen zu erfüllen, bedeutet das die Pflicht, sich selbst gegenüber für die eigene Existenzsicherung zu sorgen. Hauptansprechpartner für das Recht auf Existenzsicherung ist also zunächst der Anspruchsträger selbst oder anders gesagt: Beseitigung von Armut muß erst einmal bei den Armen selbst ansetzen in dem Sinne, daß sie für sich selbst verantwortlich sind und höchstwahrscheinlich das größte Interesse daran haben, sich aus dieser Lage zu befreien²². Transferleistungen jeglicher Art sind dann nur eine Ausnahmemöglichkeit für den Fall, daß die jeweiligen Armutsbetroffenen nicht für ihre eigene Subsistenz sorgen können.

Echte Armutsbekämpfung muß schließlich von einer Person-Güter Relation ausgehen, d.h. entscheidend ist, daß für eine bestimmte Person bestimmte Güter nicht verfügbar sind und es nicht um ein generelles Güter- bzw. Nahrungsmittelangebot (oder das Fehlen desselben) gehen kann. A. Sen nimmt an, daß ein Großteil der Armut damit zu erklären ist, daß den Betroffenen notwendige gesellschaftliche Berechtigungen (z.B. die Berechtigung zu arbeiten usw.) nicht zur Verfügung stehen²³.

Diese gesellschaftliche Verflechtung führt zur moralischen Verpflichtung der Armutsbekämpfung dahingehend, daß Arme mit den zum Erwerb lebenserhaltender Güter notwendigen Berechtigungen (Entitlements) auszustatten sind, was die Gesellschaft dazu verpflichtet, Arme in gesellschaftliche Prozesse zu integrieren (bzw. die dazu notwendigen Mittel bereitzustellen). Dabei steht diese Verpflichtung „in engem Zusammenhang mit Arbeit, dem meist einzigen Ausstattungsgut der großen Mehrheit der Bevölkerung“ (Enderle, 1993, 93), welche im Regelfall das so wichtige Einkommen sichert. In modernen und komplexen Industriegesellschaften werden die wesentlichen Berechtigungen (vor allem die Sicherung der Subsistenz) monetär über bezahlte Erwerbsarbeit geregelt. Aufgrund dieser gesellschaftlichen Bedingungen hat der Anspruchsträger mit dem Recht auf Sicherung des Existenzminimums auch ein Recht auf Arbeit (bzw. auf Beschäftigung). Das Recht auf Existenzsicherung verweist hier notwendig auf das Recht auf Arbeit, wenngleich das Recht auf Arbeit ein abgeleitetes Recht bleibt.

4. Sicherung des Existenzminimums durch Politik und Wirtschaft

„Da das Subjekt- bzw. Personsein des Menschen in sozialen Bezügen gründet, ist im gegebenen Fall unter gleichen Bedingungen den Ansprüchen der vielen oder gar aller der Vorzug zu geben vor den Ansprüchen des einzelnen oder weniger“ (Honnfelder, 1991, 60).

Wer sind nun die Ansprechpartner des Rechts wenn der Anspruchsträger nicht selbst für seine Subsistenz aufkommen kann? Wer sorgt für die Bereitstellung der notwendigen Berechtigungen? Durch seine universale Geltung kann grundsätzlich jeder Mensch - direkt oder durch Institutionen vermittelt - Adressat oder Partner sein, so-bald eine moralische Gemeinschaft besteht. Der Anspruch kann zwar nur abgestuft geltend gemacht werden²⁴, nicht jedoch nach Art der „konzentrischen Kreise“, also daß mit abnehmender sozialer Bindung die Ver-

²² Das ist eine Tatsache, die vielen Menschen nicht einzuleuchten scheint. „What many economists fail to understand is that poor people are no less concerned about improving their lot and that of their children than rich people are“ (Schultz, 1980, 693, zitiert nach Enderle, 1985, 173)

²³ Ohne genauer auf diesen Ansatz eingehen zu können, scheint mir durchaus auch intuitiv plausibel zu sein, daß erst die vielfach abhängige reale Kaufkraft aus Erwerbs- und/oder Transfereinkommen eine qualitative Bewertung von Armutssituationen ermöglicht, nicht das bloße Vorhandensein von Gütern auf irgendwelchen Märkten. „Berechtigungsrelationen (entitlements relations) sind Beziehungen, die die Verfügbarkeit über Güter (command over goods) zum Ausdruck bringen. Sie sind in einer Marktwirtschaft mit Privateigentum von zwei Faktorbündeln bestimmt: von allem, was das Wirtschaftssubjekt besitzt (ownership-bundle) und von allem, auf das es durch Tausch dieser Ausstattungen berechtigt ist (exchange entitlements)“ (Enderle, 1985, 174).

²⁴ Dies entspricht vor allem der moralischen Intuition, nach der das hungernde Kind in Afrika (normalerweise) ferner steht als das eigene Kind in der BRD.

pflichtung schwächer wird, sondern wesentlich subsidiär. Gemeint ist damit, daß die kleinen Gemeinschaften auf unterer Ebene Selbstverantwortlichkeit und Handlungskompetenz gegenüber umfassenderen gesellschaftlichen Organisationsgebilden haben. Erst wenn sie dieser Verantwortlichkeit nicht nachkommen können, dürfen andere (höhere) gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Dem muß die Verpflichtung gesellschaftlicher Organisationen gegenüberstehen, alles dafür zu tun, daß die Eigeninitiative der unteren Ebene gefördert und unterstützt wird. Dieser Aufbau sichert auch den „Fernhorizont“ der SEM, also die internationale Verantwortung für die ärmsten Länder dieser Erde²⁵. Gleichwohl muß das Subsidiaritätsprinzip um das Prinzip der Solidarität erweitert werden, d.h. der Anspruch darf, aufgrund der erwähnten komplexen gesellschaftlichen Vernetztheit, nicht nur vertikal gelten. Grundsätzlich zu beachtende Kriterien für die Bestimmung der Ansprechpartner sind, daß:

- gemäß der universalen Geltung der Adressatenkreis nicht so eingengt sein darf, daß das Recht nicht vollumfänglich erfüllt wird.
- auch die Angemessenheit der Erfüllung durch einen entsprechend weiten Adressatenkreis gewährleistet sein muß.
- die Institutionen des politischen Systems am ehesten die Stabilität der Existenzsicherung gewährleisten können.
- je enger die Vernetztheit ist, desto stärker die Relationen zu potentiellen Ansprechpartnern sind, wobei auch hier das Kriterium der Leistungsfähigkeit der potentiellen Ansprechpartner zu berücksichtigen ist.

Diese Kriterien sind insbesondere auf transnationale Beziehungen anzuwenden, wobei zu berücksichtigen sein wird, daß viele Gerechtigkeitstheorien spätestens auf dieser Ebene Schwierigkeiten haben. Aus einem (geschichtlichen) Ausbeutungsverhältnis zwischen zwei gesellschaftlichen Einheiten kann eine Pflicht zur Existenzsicherung nicht abgeleitet werden (höchstens die Pflicht zur Kompensation).

Erst unter der Annahme, daß die Menschheit, sowohl als biologische Spezies, als auch als eine (durch die Wirtschaft stark vorangetrieben) zunehmend sich bildende globale Einheit eine einzige Gemeinschaft (mit verschiedenen Gesellschaftsformen und Kulturen) bildet, kann, auf Grundlage der beiden Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität, die globale Erfüllung dieses universale Anspruch sichergestellt werden. Die nationale und internationale Politik hat die dementsprechenden (wirtschaftlichen) Rahmenbedingungen auf allen Ebenen zu schaffen. Hier ist dann der systematische Ort der Sicherstellung der Erfüllung dieses Anspruches. Dabei ist, gemäß dem Eingangszitat, durch die sozialen Bezüge dieser Weltgemeinschaft den Interessen der Allgemeinheit (der Staatengemeinschaft bis hin zur Weltbevölkerung) der Vorzug vor den Interessen Einzelner (Gruppen oder Staaten) zu geben.

²⁵ Wobei hier in keinem Fall etwas über die Höhe bzw. den Inhalt des Existenzminimums ausgesagt werden kann, da dies kulturell sehr unterschiedlich bewertet werden dürfte. Das bietet wiederum die Möglichkeit der Ausdifferenzierung dieses Rechts - möglicherweise auch innerhalb von (großen) Gesellschaften, wenn man z.B. an die „indigenen“ Völker denkt. Das Recht auf SEM ist dabei im globalen Maßstab mehr als ein Recht auf Überleben. „Es ist ein Recht auf Leben im Rahmen einer spezifischen kulturellen Tradition, und das schließt im Prinzip, und soweit dies im weltweiten interkulturellen Beziehungsgeflecht möglich ist, die autochthone Weiterentwicklung dieser Modelle mit ein...“ (Krotz, 1997, 60).

5. Entwurf eines Modells der SEM

„Da das Subjekt- bzw. Personsein des Menschen in der Einbettung seiner Natur in ein ökologisches Gesamtsystem gründet, ist im gegebenen Fall dem Anspruch des Gesamtsystems vor dem des Teilsystems der Vorzug zu geben“ (Honnfelder, 1991, 60)

Prinzipiell sind, wie vorhin aufgezeigt, alle Personen, gesellschaftliche Gruppierungen oder Institutionen, eine moralische Gemeinschaft vorausgesetzt, für die Gewährleistung des Anspruchsinhaltes, in je unterschiedlichem Grad, verantwortlich. Aufgrund der außerordentlichen Komplexität moderner Staaten und industrieller Gesellschaften scheint es jedoch notwendig, dem Individuum einen einzigen Ansprechpartner gegenüberzustellen, der dann seinerseits wieder dafür sorgen muß, daß aufgrund einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien die unterschiedlichen gesellschaftlichen Personen und Gruppen an der Existenzsicherung beteiligt werden. Im Regelfall kann nur der Staat (in seiner jeweiligen Ausdifferenzierung nach Gemeinden und Kommunen, Ländern und Bundesstaat sowie die je unterschiedlichen Sozialversicherungsträger) dieser Ansprechpartner sein.

Beim Recht auf Arbeit stellt sich das Problem der Bestimmung des Ansprechpartners nicht auf grundsätzlich andere Weise. Dieser Anspruch muß sich zwar primär an das wirtschaftliche System (bzw. an dessen Institutionen) richten, und nicht an einzelne Unternehmer oder den Staat als Arbeitgeber, eine zentrale Stellung nimmt hier jedoch die Rahmenordnung der jeweiligen Wirtschaft ein, die der systematische (nicht der einzige) Ort der Erfüllung ist - und entsprechend gestaltet werden muß. Auch transnationale Konzerne könnten damit grundsätzlich, zumindest in den Ländern, in denen sie sich jeweils engagieren, zur Existenzsicherung herangezogen bzw. für das Recht auf Arbeit in Anspruch genommen werden. Dies entspräche einer Verantwortung der Unternehmen als „quasi-öffentliche Institutionen“, d.h. der Tatsache, daß unternehmerisches Tun in ein gesellschaftliches Umfeld eingebettet ist, das sowohl unabdingbare Voraussetzung dieses Tuns, als auch der Ort unternehmerischer Rückbindung ist.

Alle gesellschaftlichen Auswirkungen unternehmerischen Tuns sind dabei zu betrachten und als (positive wie negative) „Folgekosten“ in die einzelwirtschaftliche Rechnung zu internalisieren.²⁶

5.1 Sicherung des Existenzminimums in der BRD

Aufgrund der geschichtlichen Erfahrung sind in der BRD die Würde des Menschen und das Sozialstaatsprinzip (Art. 1, 2 und 20 GG) untrennbar miteinander verbunden und als Grundrechte vor- und überstaatlich sowie unveräußerlich. Ausdruck dieser Verbindung ist die Sozialhilfe (HLU, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) als Rechtsanspruch aller der BRD lebenden Menschen, die keine Möglichkeit haben, ihr Existenzminimum auf andere Art sicherzustellen. Dabei muß die entsprechende Wohnort- gemeinde (oder Kommune), im Sinne der Subsidiarität, die Erfüllung dieses Rechtsanspruches sicherstellen, wobei sowohl auf Eltern und Geschwister (im Sinne einer moralischen Gemeinschaft) als auch auf andere staatliche Institutionen (um den Anspruch vollumfänglich erfüllen zu können) zur Refinanzierung zurückgegriffen werden kann, bzw. anderweitige Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

Neben der Sozialhilfe gibt es in der BRD traditionell gewachsene Sozialversicherungssysteme, die bereits vorher eine entsprechende Absicherung gewährleisten sollen. Die wichtigsten sind die Arbeitslosen-, die Renten- und die neu eingeführte Pflegeversicherung. Aufgrund der (historisch gewachsenen) Tradition enthält das Sozialversicherungssystem jedoch keine existenzsichernden Elemente, da nur in Relation zum jeweiligen Einkommen Beiträge entrichtet und angerechnet werden. Auch weist es große Lücken auf, da nur Arbeitnehmer innerhalb einer gewissen Einkommensbandbreite überhaupt versichert werden²⁷.

²⁶ Vgl. dazu Ulrich & Fluri, 1992, 88/89, Kürzung und Unterstreichung durch A.R.: „Im Zustand der strukturellen Abhängigkeit bestehen teilweise Zielkonflikte zwischen den privatwirtschaftlichen Interessen multinationaler Konzerne, die in der Dritten Welt investieren, und den Kriterien einer echten Entwicklung... Dazu gehören zuallererst angemessene Ernährung, Unterkunft, Bildung, Gesundheit... Der zweckmäßige Beitrag der ersten Welt ist nicht in erster Linie in privaten Direktinvestitionen oder in rein finanzieller Unterstützung zu sehen, sondern in der Schaffung einer fairen *Weltwirtschaftsordnung*, die den unterentwickelten Ländern eine Entwicklung aus eigener Kraft ermöglicht. Grundsätzlich geht es dabei darum, durch geeignete institutionelle Rahmenbedingungen entwicklungspolitische Kriterien in die unternehmenspolitischen Investitionskriterien zu internalisieren, so dass nur noch Anreize für solche privatwirtschaftlichen Direktinvestitionen in unterentwickelten Ländern bestehen, die einen echten Beitrag zur Entwicklung dieser Länder leisten.“

²⁷ Sowohl die gut und sehr gut Verdienenden, als auch die sogenannten „geringfügig Beschäftigten“ sind nicht im Sozialversicherungssystem integriert.

Dadurch entstehen Finanzierungslücken, woraus sich momentan eine immer einseitigere Belastung des sozialversicherungsspflichtigen Faktors Arbeit ergibt, dem ein nicht in jedem Fall existenzsichernder Anspruch gegenüber steht.²⁸

Problematisch ist diese Konstruktion jedoch vor allem für diejenigen, die nicht in den Genuß einer existenzsichernden Versorgung über das Sozialversicherungssystem gelangen können, weil sie - aus welchen Gründen auch immer - nicht die Gelegenheit haben, sich in einem klassischen „Normalarbeitsverhältnis“ zu befinden. Ihnen bleibt als letzter Ausweg nur der Gang zum Sozialamt - manchmal trotz jahrzehntelanger Beitragszahlung. Existenzsicherung ließe sich gerade in einer so komplexen Industriegesellschaft wie der BRD durch eine Zusammenführung und Vereinheitlichung der sozialen Absicherung zu zwei Säulen, eine steuerfinanzierte existenzsichernde Grundversorgung für alle parallel zu und in Verzahnung mit einer lohnfinanzierten Arbeitslosen- und Rentenversicherung, besser organisieren. Dabei würden die bisher einzelnen Leistungen wie z.B. Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung zu einer Grundversorgung zusammengefasst, die individuenbezogen sein muß.

Als Konzept der „negativen Steuer“ hätte dann jeder Bürger ab einer bestimmten Einkommensgrenze Steuern zu entrichten. Unterhalb des existenzsichernden Niveaus würden ihm jedoch Steuern zur Sicherstellung des Existenzminimums - gegebenenfalls auch zu vorhandenem Einkommen hinzu - erstattet. Die Beitragspflicht muß ohne Ausnahmen für alle Bürger gelten (da z.B. durch Krankheit prinzipiell auch alle ein Armutrisiko haben) und kann durch private Vorsorge aufgebessert werden. Da die „negative Steuer“ (nur) einen existenzsichernden Grundanspruch gewährleisten soll, sollte sie auch die Finanzierung der Kranken- bzw. Pflegeversicherung umfassen bzw. die Versorgung mit entsprechenden Dienstleistungen sicherstellen.

Durch die allgemeine Steuerpflicht käme es trotz allem zu größerer Beitragsgerechtigkeit und Solidarität, da auch die wirtschaftlich Starken ihren Beitrag leisten müssten²⁹. Für all diejenigen, die sich im regulären Erwerbsleben befinden, sichert die Arbeitslosen- bzw. Rentenversicherung diese Grundansprüche nach dem gleichen Prinzip und in enger Verzahnung ab, und ermöglicht darüber hinaus (je nach Einkommenshöhe) eine gesteigerte Grundversorgung. Ein Wechsel zur existenzsichernden Grundversorgung sollte jedoch problemlos möglich sein. Die Aufteilung auf verschiedene Institutionen (staatliches Rentensystem, Sozialversicherungsträger und private Anbieter) soll gleichzeitig die Handhabbarkeit und Überschaubarkeit der Finanzierung sicherstellen, also nicht zu einem totalen Fürsorgestaat führen.

5.2 Die globale Sicherung des Existenzminimums

Für die globale Ebene gilt dann, daß die Nationalstaaten dazu angehalten sind, ein Sozialsystem zur Existenzsicherung aufzubauen, wobei Subkulturen die Möglichkeit haben sollten, den Anspruchsinhalt für sich selbst festzulegen. Bei Bedarf sollten sie aber vom Zentralstaat finanzielle Unterstützung erfahren. Erst wenn einem Staat die Eigenmittel fehlen muß die internationale Staatengemeinschaft zur Finanzierung beitragen. Insgesamt gesehen ergäbe sich dann folgender stufenweiser Aufbau:

„Zunächst ist jede in diesen Ländern lebende Person verpflichtet, die ihr gebotenen Möglichkeiten zur Sicherung der Existenz zu nutzen... Die nächstgrößere soziale Einheit, in der Regel die Familie, ist zur Vermittlung derjenigen Kenntnisse und Verhaltensweisen, die zur individuellen Existenzsicherung notwendig sind, an die heranwachsende Generation verpflichtet... Der Zentralstaat ist verpflichtet, die in seine Kompetenz fallenden Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums aller seiner Bürger zu erbringen.

Die internationale Staatengemeinschaft hat schließlich für geordnete internationale Tauschbeziehungen zu sorgen und subsidiäre Transferleistungen zu erbringen, wenn einzelne Nationalstaaten nicht in der Lage sind, durch einen internen Sozialtransfer jedem ihrer Bürger das Existenzminimum zu sichern“ (Sautter, 1991, 123, Kursiv im Original, Kürzung und Unterstreichung durch A.R.).

²⁸ Das Schweizer Modell bietet hier mit seinen drei Säulen (Grundrente, lohnabhängige Betriebsrente und private Vorsorge) möglicherweise eine gerechtere und besser finanzierbare Konzeption. „Die Schweizer Grundrente wird mit dem Umlageverfahren finanziert, gleich wie beim deutschen Rentensystem. In der Schweiz gibt es allerdings keine Bemessungsgrenze nach oben oder unten: Die Beiträge werden aus dem ganzen Einkommen gezahlt, wie hoch es auch immer sei. Sie wirkt deshalb wie eine Steuer“ (Calonego, 1998, 24).

²⁹ Durch die solidarische Finanzierung ohne Ausnahme kann jedoch gleichzeitig der effektive Steuersatz abgesenkt werden, so daß insgesamt vielleicht sogar weniger Steuern, im Vergleich zur heutigen Situation, gezahlt werden müssten.

5.3 Das Recht auf Arbeit (Erwerbstätigkeit) und die globale ökologische Krise

An dieser Stelle muß noch einmal ein Rückgriff auf Punkt 3 gemacht werden. Natürlich wird in modernen und komplexen Gesellschaften, in der fast alle Transaktionen mittels Geld abgewickelt werden, der wesentliche Teil der Existenzsicherung eine monetäre Absicherung durch Transferleistungen sein. Dies schon deshalb, um den Bedürftigen die notwendigen Tauschberechtigungen in die Hand zu geben. Doch die Verpflichtung des Anspruchsträgers gegenüber sich selbst (für das Existenzminimum zu sorgen) bleibt nach wie vor bestehen. Die Möglichkeit der Erfüllung dieses Anspruchs ergab das abgeleitete Recht auf Arbeit. Nun wird in modernen Industriegesellschaften unter Arbeit normalerweise bezahlte Erwerbsarbeit verstanden. Diese jedoch wird auch in den Industriegesellschaften immer knapper, denn

„die Produktivität steigt in einem Ausmaß, daß wir mit immer weniger Arbeit immer mehr... herstellen können. Um den Beschäftigungsstand auch nur zu halten, müssen die Märkte enorm expandieren... Wir müssen uns endlich reinen Wein einschenken: es gibt kein Zurück zur Vollbeschäftigung“ (Beck, 1998, 330, Kürzungen durch A.R.)

Zugleich gibt es immer mehr Arbeitssuchende, da diese Art der Erwerbsarbeit immer noch der Schlüssel zu Erfolg, Ansehen oder einfach nur materiellem Auskommen bzw. Wohlstand ist. (Fast) jeder, der seinen eigenen Lebensentwurf vollziehen will, ist bisher in der ein oder anderen Weise auf Erwerbseinkommen angewiesen, muß also auch seine Erwerbsbiographie entsprechend gestalten. Das ergibt das heutige Dilemma moderner Industriegesellschaften, daß die bezahlte Erwerbsarbeit auf der einen Seite immer knapper wird, und sich auf der anderen Seite gesellschaftlich notwendige Arbeit, die nicht getan werden kann, weil es an Bezahlung fehlt, anhäuft.

Bei einem Recht auf Arbeit führt das vor allem zu der nicht tolerierbaren Gegebenheit, daß dieses nur mit Hilfe staatlicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Beschäftigungsverpflichtungen zu erfüllen wäre. Für soziale Marktwirtschaften ist das kein gangbarer Weg. Eine Konzeption wie die negative Steuer würde m.E. auch hier einen Ausweg aus dem Dilemma bieten. Sie würde sicher ein Umdenken hin zu anderen Arbeitsbegrifflichkeiten und deren gesellschaftliche (Neu-)Bewertung leichter machen. Mindestens jedoch macht sie andere Arbeitsformen als nur Erwerbsarbeit (z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten wie in der Beck'schen Konzeption der Bürgergesellschaft³⁰ oder die für die Gesellschaft so wichtigen und doch wenig honorierten reproduktiven Tätigkeiten) möglich, ohne daß der Einzelne vor dem finanziellen Ruin steht.

Gleichzeitig kommt hier ein letztes Mal die Interdependenz mit der ökologischen Krise zum Vorschein. Die gewaltigen Produktivitätsfortschritte moderner kapitalistischer Wirtschaften beruhen auf einer gigantischen Ausbeutung natürlicher Rohstoffe, vor allem aber der enormen Nutzung und Verschwendung von Energie. Deshalb ist es

„aus Gründen der begrenzten Ressourcen und der begrenzten Schadstoffbelastbarkeit von Erde, Wasser und Luft nicht möglich, die gesteigerte Produktivität weiterhin - wie bisher - vorwiegend zur Vermehrung der konsumierbaren Produkte zu nützen“ (Fetscher, 1998, 146).

Ein Teil der Produktivität muß sicher wieder rückgängig gemacht werden, um die Energieressourcen der Erde nicht weiterhin überzubelasten, ein anderer Teil der Produktivität hingegen könnte dazu genutzt werden, freie Zeit zu gewinnen, die dann „dem einzelnen dazu dienen [kann], durch eigene, selbstbestimmte, sinnvolle Tätigkeit (Eigenarbeit) jene Erfahrungen zu machen, die Hegel für ausschlaggebend für die Entwicklung humanen Selbstbewusstseins hielt“ (Fetscher, 1998, 146, [...] Ergänzung durch A.R.).

Nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Bekämpfung von Armut stehen hier, wie kurz skizziert, in einem interdependenten Verhältnis. Darum kann die Finanzierung des Existenzminimums und die Sicherstellung des Rechts auf Arbeit vielleicht auf eine (zusätzlich) ganz andere Art erfolgen: Durch eine Steuer auf den Verbrauch von (nicht erneuerbaren) Energieträgern. Eine solche Steuer würde, wenn der Steuersatz entsprechend hoch gewählt wäre, nicht nur die Arbeit gegenüber dem Kapital- und Energieeinsatz wieder konkurrenzfähig machen, sondern - in vielleicht nicht allzu ferner Zukunft - eine Abkehr von gesellschaftlich problematischen Großtechnologien und globaler Marktpräsenz zurück zu lokalen Arbeits- und Produktionsstrukturen ermöglichen (oder sogar erzwingen). Eine ökologische Steuerreform könnte so nicht nur das Recht auf Arbeit, durch Dezentralisierung und „Entschleunigung“ ökonomischer Prozesse ermöglichen, sondern zugleich eine neue und ökologische Art menschlicher Produktion und Konsumtion fördern.

³⁰ Vgl. dazu: Beck, 1998, 330-335

Damit schließt sich der Kreis, nicht nur zum Eingangszitat von Ludger Honnefelder, daß der Einbettung in das ökologische Gesamtsystem der Vorrang einzuräumen ist, sondern auch zur Feststellung in der Einleitung, daß die Bekämpfung der absoluten Armut „bezeichnenderweise mit einer anderen großen Herausforderung der Menschheit, der Überwindung der ökologischen Krise, viel zu tun“ hat³¹.

³¹ Franz Nuscheler beschreibt das so: „Wenn es in der entwicklungspolitischen Diskussion der letzten Jahrzehnte überhaupt wesentliche Erkenntnisfortschritte gab, dann lagen sie... in der Einsicht, daß das Entwicklungs- und Umweltproblem globale Herausforderungen sind, deren erfolversprechende Bearbeitung Veränderungen des Produktions- und Lebensstils im Norden voraussetzt, weil sich hier eine Weltminderheit eine ‘oligarchische Lebensweise’ auf Kosten der Natur, der zukünftigen Generationen und der wirtschaftlich schwächeren Regionen und sozialen Gruppen leistet. Es setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, daß die globalen Umweltprobleme keine reparaturfähigen Betriebsunfälle sind, sondern den Preis für die vom Norden vorexerzierte Wirtschafts- und Lebensweise bilden. Die von ihm beherrschte Weltordnung hat schwere ökologische und soziale Webfehler“ (1987, 14f, Kürzung durch A.R.).

Literaturverzeichnis

Beck, U. (1998). Die Seele der Demokratie. Wie wir Bürgerarbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren können. In: DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), Gewerkschaftliche Monatshefte 6-7/98, (S. 329-488). Düsseldorf

Calonego, C. (1998). Die drei Säulen des Schweizer Rentensystems. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 208 v. 10.09.1998, München

Enderle, G. (1985). Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen - eine Herausforderung für Ethik und Wissenschaft. In: Enderle, G. (Hrsg.), Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin: Duncker & Humblot

Enderle, G. (1987). Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext. Eine wirtschaftsethische Studie. Bern: Haupt

Enderle, G. (1993). Armut. In: Enderle, G. (Hrsg.). Lexikon der Wirtschaftsethik, (92-99) Freiburg: Herder

Fetscher, I. (1998). Arbeit - wozu? In: DGB-Bundesvorstand (Hrsg.), Gewerkschaftliche Monatshefte 6-7/98, (S. 329-488). Düsseldorf

Honnefelder, L. (1991). Güterabwägung und Folgenabschätzung in der Ethik. In: Sass, H. M. & Viefhues, H. (Hrsg.), Güterabwägung in der Medizin, (S. 44-61). Berlin, Heidelberg: Springer

Höffe, O. (1998). Lesebuch zur Ethik. Philosophische Texte von der Antike bis zur Gegenwart. München: Beck

Krotz, Stefan (1997). Die Eine Welt und die vielen Kulturen. In: Brieskorn, N. (Hrsg.), Globale Solidarität. Die verschiedenen Kulturen und die eine Welt, (S. 41-69). Stuttgart: Kohlhammer

Müller, J. (1997). Entwicklungspolitik als globale Herausforderung. Methodische und ethische Grundlegung, (S. 12-30). Stuttgart: Kohlhammer

Nuscheler, F. (1997). Globale Herausforderungen am Ende des 20. Jahrhunderts. In: Brieskorn, N. (Hrsg.), Globale Solidarität. Die verschiedenen Kulturen und die eine Welt, (S. 1-23). Stuttgart: Kohlhammer

Sautter, H. (1991). Armut in Ländern der Dritten Welt als wirtschaftsethisches Problem. In: G. Baadte & A. Rauscher (Hrsg.), Wirtschaft und Ethik, (S. 117-144). Graz: Styria

Sautter, H. & Serries, C. (1993). Inhalt und Methodik von Armutsanalysen. München

SEF (Stiftung Entwicklung und Frieden) (1987). Globale Trends 1998. Fakten, Analysen, Prognosen. (Hrsg. v. I. Hauchler). Frankfurt/M: Fischer

Spaemann, R. (1996). Personen. Versuche über den Unterschied zwischen >etwas< und >jemand<. Stuttgart: Klett-Cotta

Tomuschat, C. (1992). Die Vereinten Nationen und die Menschenrechte. In: Tomuschat, C. (Hrsg.), Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, (S. 4-21) Bonn: UNO

Ulrich, P. & Fluri, E. (1992). Management, (S. 53-160). Bern, Stuttgart: UTB